GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

398. Köbner, Otto and Gerstmeyer. 1908. *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Elfter Band 1907*. [The German colonial code. Collection of laws, regulations, executing regulations and international treaties applicable to the German protectorates, including annotations and an index. Volume 11 1907]. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Eleventh volume of the compilation of colonial legislation.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen und Sachregister.

Elfter Band.

Jahrgang 1907.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

Dr. Köbner,
Wirkl. Admiralitätsrat u. vortrag. Rat im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für Kiautschou), ao. Professor a. d. Universität Berlin.

Gerstmeyer,
Wirkl. Legationsrat u. vortragendem Rat im Reichs-Kolonialamt

Berlin 1908.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

setzg. IV Nr. 10), vom 1. Februar 1900 (Kol. Gesetzg. V Nr. 20) und vom 28. Oktober 1901 (Kol. Gesetzg. VI Nr. 274) außer Kraft.

Windhuk, den 23. Februar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

66. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Verordnung, betreffend die Besteuerung von Hunden. Vom 24. Februar 1907.

(Kol Bl S 386.)

Gemaß § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Februar 1907, betreffend die Besteuerung von Hunden in Deutsch-Sudwestafrika, wird hierdurch bekannt gegeben, daß als Ortschaften im Sinne dieser Verordnung nachstehende Platze anzusehen sind, an welchen demgemaß Hundesteuer erhoben wird:

Swakopmund, Usakos, Karibib, Otjimbingue, Omaruru, Otjiwarongo, Otavi, Tsumeb, Grootfontein, Outjo, Okahandja, Windhuk mit Klein-Windhuk, Rehoboth, Gobabis, Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad, Bethanien, Aus, Luderitzbucht.*)

Windhuk, den 24. Februar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

67. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Vorschriften und Befehle für die Polizeitruppe. Vom 25. Februar 1907.

Zur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß nach erfolgter Abtrennung der Polizeitruppe von der Schutztruppe**) sämtliche bisher in Kraft befindlichen Vorschriften und Befehle auch fernerhin für die Polizeitruppe sinngemaß so lange als maßgebend zu betrachten sind, bis eine Änderung befohlen wird.

Eine solche ist bisher nur insofern eingetreten, als fur die Polizeiabteilungen an Stelle des Kommandos der Schutztruppe als vorgesetzte Behorde in allen Fallen das Gouvernement anzusehen ist.**)

Daressalam, den 25. Februar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

68. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 27. Februar 1907.

In Abanderung des § 1 der Verfügung vom 24. Juli 1899,***) betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhaltnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

---

*) Durch eine weitere Bekanntmachung des Gouverneurs v 11. Oktober 1907 ist die V. v 23. Februar 1907 mit Wirkung vom 1 April 1908 ab auch auf die Ortschaften Ukamas und Ramansdrift (Bezirk Keetmanshoop) ausgedehnt worden

**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 304, 344.

***) D Kol Gesetzgeb. IV S 83.

Die Verwaltung der Marianen wird vom 1. April d. J. ab dem Bezirksamtmann fur die Westkarolinen und Palau mit unterstellt. Die Verwaltung der Ostkarolinen wird vom gleichen Zeitpunkte ab von einem Bezirksamtmann wahrgenommen. Die Verantwortung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea für die Gesamtverwaltung des Inselgebiets bleibt bestehen. Der Gouverneur ist ermächtigt, innerhalb der etatsrechtlichen Grenzen Stationen einzurichten, die den Bezirksamtmannern unterstellt sind, und deren örtliche und sachliche Zustandigkeit zu bestimmen. Die bisher uber die Errichtung von Stationen getroffenen Anordnungen bleiben in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1907.

Der Reichskanzler.
Furst v. Bülow.

69. Guano-Konzession der Jaluit-Gesellschaft für die Marschall-Inseln, erteilt vom Reichskanzler am 21. November 1905, und Nachtrag hierzu vom 27. Februar 1907.

a. Konzession vom 21. November 1905.

Die der Jaluit-Gesellschaft in dem Vertrage vom 21. Januar 1888*) ubertragene ausschließliche Berechtigung, die im Schutzgebiet der Marschall-Inseln vorhandenen Guano-(Phosphat-)Lager unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter auszubeuten, wird der Gesellschaft auch nach der am 31. März 1906 erfolgenden Aufhebung des erwahnten Vertrages**) auf die Dauer von 94 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1906, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen belassen:

1. Die Jaluit-Gesellschaft zahlt vom 1. April 1906 ab im voraus eine jahrliche Abgabe von 25 000 M. an den Fiskus.

2. Wenn in einem Geschaftsjahr mehr als 50 000 Tonnen Guano (Phosphat), die Tonne zu 1000 kg gerechnet, zur Verschiffung gebracht werden, so hat die Jaluit-Gesellschaft fur jede uber dieses Quantum hinaus verschiffte Tonne eine mit dem Ablauf des Geschaftsjahres fallige Abgabe von 50 Pf. zu zahlen. Auf diese Abgabe wird die vor Eroffnung des Betriebes in Gemäßheit der Nr. 1 gezahlte Abgabe — jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 000 M. — in Anrechnung gebracht.

3. Außer den zu den Nrn. 1 und 2 festgesetzten Abgaben wird seitens der Kaiserlichen Verwaltung die Gewinnung und Ausfuhr von Guano (Phosphat) in den Marschall-Inseln mit keiner andern Abgabe belegt werden.

4. Die Jaluit-Gesellschaft genießt Zollfreiheit fur die der Guano-(Phosphat-)Ausbeutung dienenden Betriebsmittel und Betriebsmaterialien sowie fur die zur Ernahrung der bei der Guano-(Phosphat-)Ausbeutung beschäftigten Angestellten und Arbeiter von ihr eingeführten Lebensmittel.

5. Wenn die Jaluit-Gesellschaft mit der Zahlung der von ihr nach den Nrn. 1 und 2 zu entrichtenden Betrage langer als 6 Monate, vom Tage der Zahlungsaufforderung an gerechnet, im Rückstand ist, so ist der Reichskanzler unbeschadet des Anspruchs auf Nachzahlung der rückstandigen Betrage befugt, die

*) D Kol. Gesetzgeb. I S. 603

**) Der Vertrag ist infolge Kundigung seitens des Ausw Amts zu dem erwahnten Zeitpunkt außer Kraft getreten Vgl. auch die V. v 18. Januar 1906, D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 24

124. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Geldwesen in den Marshall-Inseln. Vom 24. April 1907.

Die Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea vom 14. September 1906,*) betreffend die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905,**) erlangt mit dem 1. Oktober 1907 Geltung fur den Amtsbereich des Kaiserlichen Bezirksamts Jaluit (ehemaliges Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln) mit der Maßgabe, daß:

1. am gleichen Tage auch die Verordnung des Reichskanzlers in Kraft tritt,
2. die Bestimmung des § 2 der Bekanntmachung des Gouverneurs auch auf die Kasse des Kaiserlichen Bezirksamts Jaluit sich erstreckt.

Herbertshöhe, den 24. April 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

125. Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betreffend die Aufhebung des Bezirksgerichts in Saipan. Vom 27. April 1907.

(Kol Bl. S 428.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 1 Ziffer 7 der Verfügung, betreffend die Ausubung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Sudsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1)***) wird bestimmt:

1. Das Bezirksgericht in Saipan wird aufgehoben und dessen Bezirk dem Bezirksgericht in Jap angegliedert.

2. Diese Verfugung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1907.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Dernburg.

126. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Windhuk, betreffend Schonzeiten für Antilopen, Gazellen und Straufse. Vom 29. April 1907.†)

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Kaiserlichen Gouvernements vom 1. September 1902, betreffend Ausubung der Jagd im südwestafrikanischen Schutzgebiet††) wird hiermit fur den Umfang des Bezirks Windhuk verordnet, was folgt:

„Die Schonzeit für die der genannten Verordnung unterliegenden Antilopen und Gazellen, insbesondere Kudus, Elands, Hartebeester, Gemsbocke, Barstardhartebeester, Bastardgemsböcke, Wildebeester, Riedböcke usw., soweit nicht die Jagd auf dieselben nach § 3 Ziffer e derselben Verordnung überhaupt verboten ist, wird auf die Zeit vom 1. August bis 28. Februar, für Straußenhahne auf die Zeit vom 1. September bis 30. Juni hiermit festgesetzt."

Windhuk, den 29. April 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Narciss.

*) Oben Nr. 9. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 43. — ***) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 173. — †) Vgl. hierzu die Verordnung desselben Bezirksamtmanns vom 17. Juli 1907, unten Nr. 191. — ††) D. Kol. Gesetzgeb VI S. 526.

Stacheldraht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Bekanntwerdens auf den einzelnen Zollstellen in Kraft.

Daressalam, den 11. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

Obige Verordnung wird hierdurch von mir genehmigt.

Daressalam, den 12. Oktober 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

255. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 4. Februar 1905, betreffend die gnadenweise Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung. Vom 11. Oktober 1907.

In Ausfuhrung der Allerhochsten Ordre, betreffend die gnadenweise Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung vom 4. Februar 1905*) ubertrage ich dem Kaiserlichen Bezirksrichter in Jap fur die Westkarolinen, Palau und Marianen, dem Kaiserlichen Bezirksrichter in Ponape fur die Ostkarolinen, dem Kaiserlichen Bezirksrichter in Jaluit fur die Marshallinseln die Befugnis uber die im § 12 der Verordnung vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) vorgesehene sechsmonatige Frist hinaus im Gnadenwege die Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung zu bewilligen.

Herbertshohe, den 11. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

256. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Auslegung des § 25 der Zollverordnung. Vom 12. Oktober 1907.

Zur Vermeidung von Zweifeln, die bei der Auslegung des § 25 letzter Absatz Satz 2 der Zollverordnung**) hervorgetreten sind, bemerke ich folgendes:

Nach der genannten Bestimmung sollen bei nicht flussigen Gegenstanden die zur unmittelbaren Sicherung notigen Umschließungen zum Nettogewicht gerechnet und mit verzollt werden. Der Begriff der „unmittelbaren Sicherung" findet seine Erlauterung in dem Satze „welche mit in die Hand des Kaufers überzugehen pflegen". Hiernach sind also nur solche Umschließungen als zur unmittelbaren Sicherung nicht flussiger Waren dienend anzusehen, bei welchen die Voraussetzung zutrifft, daß sie mit in die Hand des Kaufers uberzugehen pflegen, und zwar beim Klein- oder Einzelverkaufe, wie noch erlauternd hinzugefugt werden muß.

Nach dieser Begriffsbestimmung dienen die kleinen Holzkisten, in denen Zigarren eingehen, zur unmittelbaren Sicherung der Zigarren, weil sie — wenn auch nicht in der Regel, so doch sehr oft — beim Klein- oder Einzelverkauf mit in

---

*) D Kol Gesetzgeb 1905 S 1.
**) Vom 31 Januar 1903 D Kol. Gesetzgeb. 1903 S 12

in Frankfurt a. M.:
bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft und der Filiale der Bank für Handel und Industrie.

Berlin, den 25. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
I. A.: Conze.

169. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Ausübung der Disziplin über die eingeborenen Arbeiter im Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln. Vom 28. Juni 1907.

Im Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln sind bei Ausubung der Disziplin über die eingeborenen Arbeiter sei es der Dienststellen, sei es privater Unternehmer, die Bestimmungen der Verordnung für Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 20. Juni 1900*) und der Nachtragsverordnungen hierzu vom 11. Juli 1900*) und 16. Januar 1903**) in Anwendung zu bringen.

Herbertshöhe, den 28. Juni 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

170. Bekanntmachung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Jap, betreffend die Station Saipan. Vom 29. Juni 1907.

(Kol. Bl. S 981)

Auf Grund der Verfugung des Reichskanzlers, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 27. Februar 1907***) wird für den Bezirk der Marianen die Fuhrung der Verwaltungsgeschafte dem Stationsleiter in Saipan und bei seiner Verhinderung seinem allgemeinen Vertreter ubertragen. Er ist ermächtigt zur Durchfuhrung der gesetzlichen Bestimmungen, deren Vollzug bisher zur Zustandigkeit des Bezirksamtmanns gehörte. Es obliegt ihm ferner die Ausubung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen.

Jap, den 29. Juni 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

171. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verzollung alkoholhaltiger Essenzen usw. Vom 30. Juni 1907.

Bei einer Zollstelle ist ein Fabrikat zur Bereitung einer Gelee-Speise zur Einfuhr gelangt. Das Fabrikat bestand aus 2 Pulvern und einem kleinen fingerhutgroßen Flaschchen mit einer aromatischen Flussigkeit, welche Gegenstande in einer kleinen Pappschachtel, nicht viel großer als eine Streichholzschachtel, verpackt waren. Die Zollstelle hat die aromatische Flüssigkeit als eine alkoholhaltige Fruchtessenz festgestellt und für zollpflichtig gehalten.

---

*) D Kol Gesetzgeb VI S 248
**) D Kol. Gesetzgeb 1903 S 2.
***) Oben Nr. 68.

c) die Arbeitsfahigen, bis sie die selbst angelegten Farmen abernten können. Sie sollen angehalten werden, selbst auf dem Lande den zum Leben für ein Jahr notwendigen Unterhalt anzubauen. Der Überschuß wird ihnen zur Beköstigung der unter a und b Genannten abgekauft. Sonst liefert die Ortschaft Bagida die nötigen Lebensmittel gegen Bezahlung.

Die unter 2 c genannten aufgenommenen Gesunden haben sich selbst zu verpflegen und zu kleiden.

§ 8. Jeder Kranke und Verdachtige erhalt die notwendigen Ausrüstungsstucke: 1 Matte, 1 Tuch, 1 Decke, 1 Moskitonetz aus dunnem Baumwollstoff, 1 Kochtopf, 1 Schussel.

Diese Gegenstande werden nach Bedarf ergänzt.

Außerdem konnen die Kranken kleine Geschenke (Tabak, Zucker u. dgl.) erhalten. Alkoholeinfuhr ist verboten.

§ 9. Befinden sich unter den Aussatzigen Strafgefangene, so hat im Bedarfsfalle das Bezirksamt Lome-Stadt fur Bewachung der kranken Gefangenen Sorge zu tragen.

§ 10. Eine Bestrafung der arbeitsfahigen Insassen kann erfolgen durch Anweisung von Farmarbeit u. dgl. zum allgemeinen Nutzen des Aussatzigenheims.

§ 11. Die Kranken und Verdachtigen werden in das Hauptkrankenbuch des Aussatzigenheims eingetragen. Uber jeden Kranken wird ein Krankenblatt angelegt, in das ein genauer Befund möglichst bald nach der Aufnahme eingetragen wird.

§ 12. Der Heilgehilfe fuhrt

a) das Arzneibuch, in das er jeden Tag die an die einzelnen Kranken verabreichten Arzneien eintragt;

b) das Verpflegungsbuch, in das er taglich die Anzahl der Kranken und das taglich gezahlte Verpflegungsgeld eintragt.

Lome, den 12. Oktober 1907.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

259. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einwanderung mittelloser nichteingeborener Personen in das Inselgebiet. Vom 14. Oktober 1907.

(Kol Bl 1908 S 55)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (D. Kol. Bl. 1900 S. 699) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) wird fur das Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einwanderung mittelloser nichteingeborener Personen, vom 12. August 1905 (D. Kol. Bl. S. 693)*) tritt mit dem 1. Januar 1908 auch im Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln in Kraft.

*) D Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 242

Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft:

1. Die Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde (Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 608), vom 5. Juni 1889 fur das Schutzgebiet der Marshallinseln;
2. die Verordnung vom 28. Juni 1900, betreffend unterhaltlose Fremde, fur den Bezirk der Westkarolinen und Palau;*)
3. die Ausfuhrungsbestimmungen zu der zu 2 genannten Verordnung vom 30. Dezember 1906.**)

Herbertshöhe, den 14. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

260. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die mit den Landungsverträgen für Swakopmund und Lüderitzbucht vom 10. Juli/10. August 1907 in Kraft getretenen Betriebs- und Signalordnungen sowie Tarife. Vom 15. Oktober 1907.

(Windhuker Nachrichten vom 17 Oktober 1907)

Die gleichzeitig mit den neuen Landungsvertragen fur Swakopmund und Lüderitzbucht***) heute in Kraft getretenen Betriebs- und Signalordnungen sowie die Tarife werden von den zustandigen Bezirksamtern durch Aushang veröffentlicht und liegen auf diesen sowie auf dem Bezirksamt in Windhuk zur Einsicht aus.

Windhuk, den 15. Oktober 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: v. Eschstruth.

261. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Kribi (Kamerun). Vom 16. Oktober 1907.

(Kol. Bl. S. 1083)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfugung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Sudsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiet Kamerun wird von dem Bezirke des Bezirksgerichts Duala ein südlicher Gerichtsbezirk abgetrennt, dessen Grenzen folgende sind:

Im Westen: der Atlantische Ozean von der Mündung des Campoflusses bis zur südlichen Mundung des Njong;

im Norden: der Njongfluß bis zur Einmundung des Kele (Nkéle), der Kelefluß bis zu seinem nordlichsten Punkte beim Dorfe Job-Kage, von da eine direkte Linie bis zur Sanagainsel Pondomin in der Nahe des elften Langengrades, von da der Sanaga (Lom) bis zur Quelle, von da eine Linie, die in genau ostlicher Richtung auf die Landesgrenze stoßt;

im Osten und Suden: die Landesgrenze.

*) D. Kol Gesetzgeb VI S 249. — **) Nicht abgedruckt.
***) Oben Nr 181 und 182. Vgl auch die Anmerkungen*) hierzu